

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Fanclub wurde am 19.04.2015 in Herzebrock-Clarholz gegründet.
2. Dieser führt den Namen: Axtbach Knappen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Oelde und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: FC Schalke 04 Fanclub Axtbach Knappen e.V.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins orientiert sich an dem jeweiligen Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, Anhänger des FC Schalke 04 zu sammeln und, soweit möglich, den FC Schalke 04 zu unterstützen, das Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit im positiven Sinne zu fördern sowie Rowdy-haften Verhalten zu unterbinden. Darüber hinaus soll die Völkerfreundschaft gefördert und die Geselligkeit gepflegt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Schalkerfanclubverbandes e.V.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede Person erwerben.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten voraus.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.
4. Bei einer Ablehnung des Antrags müssen die Gründe hierfür mitgeteilt werden.
5. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 5 € erhoben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt schriftlich bei einem Vorstandsmitglied und ist nur jeweils zum Quartalsende möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Urkunden, Gegenstände oder Schriftstücke unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
3. Der Vereinsausschluss kann erfolgen bei...
 - ... schweren Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - ... unehrenhaftem und/oder vereinschädigendem Verhalten
 - ... bei Rückstand von Beitragszahlungen von mehr als drei Monaten trotz Mahnung.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

1. Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben.
Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und wird in einer Beitragsordnung festgelegt. (Anlage 2)
2. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.
3. Die Finanzen werden durch den Kassenprüfer geprüft und auf der Mitgliederversammlung dargelegt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Satzung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich das Ansehen des Vereins zu wahren und die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, einzuhalten.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres statt.
3. Die Beschlüsse der Versammlung sind für alle Mitglieder bindend.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand jederzeit und müssen im Übrigen auf schriftlichen Antrag von 25 % der Mitglieder einberufen werden.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter zu erfolgen und ist vorher unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich bekannt zu geben.
6. Anträge zur Tagesordnung sind sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder beim Schriftführer einzureichen.
7. In jeder Mitgliederversammlung dürfen nur vorher bekannt gegebene Punkte zur Beschlussfassung gebracht werden.
8. Stimmrecht haben alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
10. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Genehmigung der Kassenprüfberichte
 - Genehmigung des Geschäftsbereichs
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Kartenbeauftragten
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entscheidung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. – Ergänzungen

- Beratung über „Verschiedenes“
11. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.
 12. Niederschriftverlesungspflicht besteht nur hinsichtlich Satzungsänderungen bzw. – Ergänzungen.

§ 10 Vorstand

1. Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied des Vereins, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - Scheiden Vorstandsmitglieder innerhalb eines Geschäftsjahres aus ihrem Amt aus, so erfolgt bis zur nächsten Mitgliederversammlung stellvertretende Besetzung durch den Vorstand.
2. Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. Dem davon betroffenen Vorstandsmitglied muss jedoch die Möglichkeit zu einer Gegenäußerung gegeben werden.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der 1. Kassierer/in
 - dem/der 2. Kassierer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der 1. Kartenbeauftragten
 - dem/der 2. Kartenbeauftragten

Der Vorstand im Sinne von § 26 Absatz 1 BGB besteht aus:

- der/die erste Vorsitzende
- der/die erste Kassierer
- der/die erste Kartenbeauftragte

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich.

4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und sonstigen Geschäfte des Vereins selbständig und erfüllt im Zusammenwirken mit anderen Vorstandsmitgliedern die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung.
6. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, hat zu den Sitzungen einzuladen, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
9. Eine vorherige Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es nicht.

§ 11 Abstimmung und Wahlen

1. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen. Sie sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn die Stimmenmehrheit dies verlangt.
3. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen, wenn nicht durch Stimmenmehrheit geheime Wahl beantragt wird. Abwesende Personen können gewählt werden, sofern sie sich vorher schriftlich bereit erklärt haben, das Amt anzunehmen.
4. Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit der gültigen Stimmen abgegeben worden ist.
5. Kassenprüfer dürfen nur für eine Amtszeit gewählt werden. Danach werden diese für mindestens Eine Amtszeit von ihrem Posten freigestellt, ehe sie wiedergewählt werden dürfen.
6. Stehen dem Fanclub Karten für ein Spiel des FC Schalke 04 (Heim-/ oder Auswärtsspiel) zur Verfügung, so entscheidet der Vorstand mit dem Kartenbeauftragtem über die Verteilung.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks(-ziels) und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
3. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Vermögen an die zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 13 Schluß und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.04.2015 in der Herzebrockerstr.44 In Oelde beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Oelde, den 30.08.2015